

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 169/2021 öffentlich			
Dezernat: III FBL: Frau Bergmoser AbtL: Verfasser/in: Frau Bergmoser		Mitzeichnungen			
		II			
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium					Datum
A.f. Planung und Städtische Betriebe					27.05.2021
A.f. Soziales, Finanzen und Liegenschaften					15.06.2021
Rat					21.06.2021

TOP	Vorberatung des Entwurfes des Haushaltsplanes für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 sowie der Investitionstätigkeit für die Jahre 2023 bis 2025
------------	---

Beschlussvorschlag

Der Entwurf des Haushaltsplanes für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 und die Investitionen für die Jahre 2023 bis 2025 werden mit den nachträglichen Änderungsvorschlägen der Verwaltung zur weiteren Beratung an den AfSoFiLi verwiesen. (wenn ausschließlich Änderungen seitens der Verwaltung vorgeschlagen werden)

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Zielsetzung ist die Fassung eines Empfehlungsbeschlusses an den AfSoFiLi zur Haushaltsplanaufstellung für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 sowie der Investitionstätigkeit für die Jahre 2023 bis 2025 für die den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für Planung und Städtische Betriebe betreffenden Produktgruppen.

2. Sachverhalt

Die Zuständigkeit des Ausschusses für Planung und Städtische Betriebe liegt in folgenden Produktbereichen und –gruppen:

<u>Produktbereich</u>	<u>Produktgruppe</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Haushaltsbuch Seite</u>
110	020	Abwasserbeseitigung	225 - 239
110	030	Entsorgung Grundstücksentwässerung	241 – 244
110	040	Abfallentsorgung	245 – 252
120	010	Straßenreinigung	253 – 257
120	020	Winterdienst	259 – 267
120	030	Sonstige Unterhaltungsmaßnahmen	269 – 285
130	020	Friedhöfe	287 – 290
130	030	Bestattungswesen	291 – 301
130	040	Gewässer	303 – 308
090	010	Städteplanung	819 – 825
090	030	Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept Innenstadt Bergheim (INSEK)	833 – 843
100	010	Bauaufsicht	863 – 869

010	180	Betriebshöfe	891 – 901
110	010	Glascontainerstandorte	903 – 906

Die Ansätze des Jahres 2021 für die Gebührenhaushalte Abwasserbeseitigung, Entsorgung Grundstücksentwässerungsanlagen, Abfallentsorgung, Straßenreinigung, Winterdienst und Bestattungswesen entsprechen der vom Rat am 14.12.2020 beschlossenen Gebührenbedarfsberechnung. Die Ansätze 2022 bedürfen ohnehin für das Haushaltsjahr 2022 einer gesonderten Beschlussfassung durch den Rat im Rahmen der jährlich durchzuführenden Gebührenbedarfsberechnung.

Den Ratsvertretern liegt der komplette Entwurf der Haushaltssatzung 2021 und 2022 vor. Die sachkundigen Bürger*innen und Einwohner*innen haben entsprechende Auszüge über die Fraktionen erhalten. Anlagen werden mit der Einladung zugestellt.

Seit der Einbringung des HH-Entwurfs sind seitens der Verwaltung Anträge auf Berücksichtigung von Änderungen zum HH-Entwurf gestellt worden. Die Änderungsmeldungen, für die der Ausschuss zuständig ist, sind als Anlagen beigelegt.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

entfällt

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Die angespannte Haushaltssituation verlangt, dass Mehrausgaben/Mindereinnahmen entweder durch realistische Mehreinnahmen oder Minderausgaben an anderen Stellen kompensiert werden.

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

entfällt

6. Bürgerbeteiligung

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Kreisstadt Bergheim für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 (Doppelhaushalt) liegt mit Anlagen gem. § 80 Abs.3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) seit dem 24. März 2021 im Rathaus in Bergheim zur Einsichtnahme öffentlich aus. Über Einwendungen, die von Einwohnern oder Abgabepflichtigen gegen den Entwurf innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung erhoben werden, beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung (keine Ausschlussfrist).

Die Verwaltung weist darauf hin, dass der Entwurf der Haushaltssatzung während des gesamten Beratungsverfahrens zur Einsichtnahme durch die Bürgerinnen und Bürger zur Verfügung steht. Die Haushaltssatzung wird auch nach endgültiger Beschlussfassung durch den Rat bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses zur Einsichtnahme durch die Bürgerinnen und Bürger verfügbar gehalten.

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

entfällt